



Informationsblatt

Regelung bezüglich der Lese-Rechtschreib-Störung (gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §31 ff. BaySchO vom 01.08.2016)

Drei Formen schulischer Hilfsmaßnahmen sind möglich:

Hilfsmaßnahme	mögliche Inhalte
<p>1. Individuelle Unterstützung (festgelegt durch die einzelne Lehrkraft)</p> <p><u>Keine Zeugnisbemerkung!</u></p>	<p>Pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen, außerhalb der Leistungsfeststellung (wie z. B. individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen, Differenzierung bei Hausaufgaben, Zulassen oder Bereitstellen besonderer Arbeitsmittel, wenn dies von Lehrkräften empfohlen wird.); <u>keine Änderungen der Prüfungsinhalte</u></p>
<p>2. Nachteilsausgleich (Festlegung / Entscheidung: Schulleitung)</p> <p><u>Keine Zeugnisbemerkung!</u></p>	<p>Veränderung der Bedingungen bei Leistungserhebungen, die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen bleiben (möglich sind z. B. Zeitzuschlag von 25 %, in Ausnahmefällen 50 %, Ersetzung von mündlichen durch schriftliche Leistungen und umgekehrt, Zulassen spezieller Arbeitsmittel, Vorlesen von Aufgabenstellungen bis Ende der 6. Jahrgangsstufe, in der Grundschule ein zusätzliches Vorlesen eines zugehörigen Textes, sofern der Kern der Leistung auf dem Textverständnis und nicht auf der Lesefertigkeit beruht.) <u>Die Prüfungsanforderungen bleiben insgesamt gleich.</u> Die Maßnahmen der individuellen Unterstützung sind <u>zusätzlich</u> möglich.</p>
<p>3. Notenschutz (Festlegung / Entscheidung: Schulleitung)</p> <p><u>Zeugnisbemerkung ist Pflicht!</u></p> <p>(Eine Diagnose wird im Zeugnis nicht genannt.)</p>	<p>Veränderung der Bewertung von Leistungsnachweisen und Veränderung der Notenbildung (z. B.: Bei Lesestörung <u>wird</u> in Deutsch und den Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet. Bei Rechtschreibstörung kann auf die Bewertung der Rechtschreibleistungen verzichtet werden; in den Fremdsprachen, aber nicht bei den Abschlussprüfungen der Fremdsprachen, können mündliche Leistungen stärker gewichtet werden (aber nicht mehr zwingend 1:1).</p> <p>Beispiel der Zeugnisbemerkung: "Die Rechtschreibung im Fach Deutsch wurde nicht bewertet."</p> <p>Bei Gewährung von Notenschutz können <u>zusätzlich</u> auch die Hilfsmaßnahmen des Nachteilsausgleichs und der individuellen Unterstützung gewährt werden.</p>

Es ist zu **Beginn jedes Schuljahres (nur erste Schulwoche)** möglich, bei der Schulleitung einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung der Maßnahmen zum Notenschutz zu stellen. Damit entfällt eine entsprechende Zeugnisbemerkung. Die Formen der individuellen Unterstützung und des Nachteilsausgleichs, die ihr Kind bisher erhalten hat, bleiben in diesem Fall davon unberührt.